



Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

Mit Zustellungsurkunde

Herrn
Simon M. [REDACTED]
[REDACTED]

Veterinärdienst und
Verbraucherschutz

Herr [REDACTED]
Tel: 07571 102-7521
Fax: 07571 102-7599
[REDACTED]

Sigmaringen, 03.04.2019
Unser Zeichen: I/15- 4283

Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Lebensmittelbetrieb: Burger King, Pfullendorf

Sehr geehrter Antragsteller,
auf Ihren Antrag vom 18.01.2019 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Wir gewähren die von Ihnen beantragten Auskünfte.
2. Der Informationszugang erfolgt schriftlich per Post spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe an den Lebensmittelunternehmer.
3. Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreit. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Begründung:

Sie haben unter Berufung auf das VIG Auskünfte über den o.g. Lebensmittelbetrieb beantragt. Die von Ihnen beantragten Auskünfte fallen unter die in § 2 Abs. 1 VIG genannten gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß § 2 Abs. 1 VIG sind die beantragten Auskünfte zu erteilen. Es bestehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG.

Diese Entscheidung wird heute auch an den Betreiber des o.g. Lebensmittelbetriebs gesandt. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG soll der Informationszugang den Zeitraum von 14 Tage nach der Bekanntgabe an den Lebensmittelbetrieb nicht überschreiten.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben. Der Lebensmittelbetrieb hat einer ggf. beabsichtigten Veröffentlichung im Internet ausdrücklich widersprochen.

Auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.03.2018 bestehen gewisse Zweifel, ob eine Veröffentlichung im Internet, die ggf. nicht befristet ist und die seinerzeit festgestellten Mängel ggf. schon längst abgestellt wurden, sich als verhältnismäßig darstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

G

